

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

68. Jahrgang

Viersen, 14. Juni 2012

Nummer **18**

Inhaltsverzeichnis:

Kreis: Öffentliche Zustellung	467
1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012	468
Brüggen: Ordnungsbehördliche Verordnung	470
Grefrath: § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz	471
Willich: Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei Einsätzen der Feuerwehr	478
Sonstige: Jagdgenossenschaft Kempen-Unterweiden	482
Einwohner am 30. April 2012	483

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes
NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen
Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 14.05.2012 - Aktenzeichen 03191386620/ne gegen:

Herrn
Michael Jansen
Schlossstraße 52
41334 Nettetal

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.05.2012

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pultner
Abl. Krs. Vie. 2012, S. 467

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus dem Festnetz der Deutschen Telekom zum
Ortsstarif, andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2012

1. Nachtragssatzung

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV NRW S 539) in Verbindung mit § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV NRW S. 539), hat der Kreistag mit Beschluss vom 29.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
Ergebnisplan	EUR	EUR	EUR	EUR
□ Erträge	266.298.255		8.097.684	258.200.571
□ Aufwendungen	270.879.025		12.678.454	258.200.571
<hr/>				
Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
□ Einzahlungen	261.650.829		10.397.684	251.253.145
□ Auszahlungen	260.946.723		11.978.454	248.968.269
<hr/>				
aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit				
□ Einzahlungen	8.421.050	3.129.700		11.550.750
□ Auszahlungen	11.744.200	3.703.270		15.447.470

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.531.150 EUR um 2.784.000 EUR erhöht und damit auf 5.315.150 EUR festgesetzt.

§ 3

Der bisher festgesetzte **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird nicht geändert.

§ 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.580.770 EUR um 4.580.770 EUR vermindert und damit auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 6

(1) Der Hebesatz der Kreisumlage wird von bisher 42,5 v.H. um 1,8 v.H. verringert und damit auf nunmehr 40,7 v.H. der für das Haushaltsjahr 2012 geltenden Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

(2) Zur Deckung der Aufwendungen, die dem Kreis infolge der Mitgliedschaft im Verkehrsverbund entstehen, wird die ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden

	von bisher	vermindert um	auf nunmehr
Brüggen	1,66590 v.H.	0,1653 v.H.	1,50060 v.H.
Grefrath	2,05910 v.H.	0,2091 v.H.	1,85000 v.H.
Kempen	1,50910 v.H.	0,1217 v.H.	1,38740 v.H.
Nettetal	1,54160 v.H.	0,1232 v.H.	1,41840 v.H.
Niederkrüchten	2,53810 v.H.	0,2293 v.H.	2,30880 v.H.
Schwalmtal	1,86430 v.H.	0,1118 v.H.	1,75250 v.H.
Tönisvorst	1,46110 v.H.	0,1357 v.H.	1,32540 v.H.
Viersen	0,16640 v.H.	0,0074 v.H.	0,15900 v.H.
Willich	2,00720 v.H.	0,2031 v.H.	1,80410 v.H.

der für das Haushaltsjahr 2012 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(3) Zur Deckung der Kosten, die durch die Aufgabe des Jugendamtes verursacht werden, wird die ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden ohne die Städte Kempen, Nettetal, Viersen und Willich von bisher 18,85 v.H. um 0,21 v.H. verringert und damit auf nunmehr 18,64 v.H. der für das Haushaltsjahr 2012 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(4) Kreisumlage und Mehrbelastungen sind in Monatsbeträgen jeweils am 20. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Die Regelungen für die Bewirtschaftung des Haushaltes werden nicht geändert.

§ 8

Die Regelungen zum Stellenplan und zur Stellenbesetzung werden nicht geändert.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) i.V.m. § 81 Abs. 1 GO NRW und § 53 der Kreisordnung NRW (KrO NRW) der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 30.03.2012 angezeigt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15.06.2012 bis 31.12.2014 im Gebäude der Kreisverwaltung in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2301 öffentlich aus und ist unter der Adresse www.kreis-viersen.de im Internet verfügbar.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei eine verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 29.05.2012

gez. Ottmann
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 468

Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „28. Brachter Dohlenfestes“ am 24. Juni 2012

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516) und §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Gemeinde Brüggen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Brüggen vom 04.05.2010 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen im Ortsteil Bracht dürfen an folgendem Sonn- oder Feiertag geöffnet sein:

Am 24. Juni 2012 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 2012 in Kraft.
Sie tritt am 25. Juni 2012 außer Kraft.

Die vorstehenden Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 06.06.2012

Gemeinde Brüggen
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.
Gottwald

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 470

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Gemeinde Grefrath über ihre Mitgliedschaften nach § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz sowie nach § 2 Abs. 1 der Ehrenordnung der Gemeinde Grefrath vom 26.09.2005.

Hinweis:

Die Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und der Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei den Meldepflichtigen.

Legende:

- 1) = **ausgeübter Beruf**
- 2) = **Beraterverträge**
- 3) = **Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes**
- 4) = **Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen**
- 5) = **Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen**
- 6) = **Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien**

Aandekerck, Heinz

- 1) Dreher
- 4) a) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
b) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath

Angenvoort, Roland

- 1) Verwaltungsdirektor
- 4) a) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
b) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
c) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath

Appel, Beate

- 1) Erzieherin

Baumgart, Rita

- 1) Chefarztsekretärin
- 4) a) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
b) Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
c) Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath

Bauten, Hans-Willi

- 1) Oberstudienrat i.R.
- 4) a) Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
b) Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath

Bayer Olaf

- 1) Geschäftsführer
- 5) Gesellschafter der Fa. Rathmackers Bedachungs GmbH

Bedronka, Bernd

- 1) Angestellter Geschäftsführer
- 4) - Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
 - Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
 - Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
 - Mitglied im Beirat der Gesellschaft zur Förderung der Beschäftigung Kreis Viersen gGmbH
 - Mitglied im Regionalrat
 - Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
 - stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH
 - Mitglied im Kuratorium der Gemeinschaftsstiftung Rhein-Ruhr
 - Mitglied im Vorstand Stiftung für sozialen Frieden der AWO im Kreis Viersen
- 5) - Geschäftsführer AWO, Kreisverband Viersen e.V.
- 6) - stellv. Ortsverbandsvorsitzender der SPD Grefrath
 - Mitglied im Vorstand der SPD Grefrath
 - Mitglied in der Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Grefrath
 - Mitglied in der Brüggener Initiative Selbsthilfe
 - Mitglied im Förderverein GGS Grefrath
 - Mitglied im Förderverein Thomamaeum Kempen
 - Mitglied im SSK Kempen e.V.

Borkowski, Heidelore

- 1) Hausfrau

Claßen Wolfgang

- 1) Pensionär

Deike, Hagen Rüdiger

- 1) Konstruktionsmechaniker

Dickmanns, Helmut

- 1) Rentner
- 4) a) Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
 - b) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
 - c) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- 6) Schriftführer des Freundes- und Förderkreises ev. Altenzentrum Oedt e.V.

Dregger, Gordon

- 1) Industriemeister Chemie

Drießen, Dirk

- 1) Dipl. Finanzwirt
- 4) Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH

Drießen, Michaela

- 1) Telekommunikations-Sachbearbeiterin

Ebeling, Birgit

- 1) Lehrerin am Berufskolleg

Eckelboom, Herbert

- 6) a) Kassierer im VdK Ortsverband Oedt-Vorst
 - b) Schatzmeister des Freundes- und Förderkreises ev. Altenzentrum Oedt e. V.
 - c) Kassierer der Sängervereinigung 1900/11 Oedt

Fasselt, Georg

- 1) Medizinprodukteberater
- 4) a) Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
b) Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH

Fasselt-Jorissen, Andrea

- 1) Landwirtin

Funken, Hans-Konrad

- 1) Landwirt
- 6) Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath

Hagl, Heinz

- 1) nicht berufstätig
- 4) Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 6) a) stellv. Vorsitzender des FDP-Ortsverbandes
b) Fraktionsgeschäftsführer der FDP

Heinze, Marita

Keine Angaben

Heller, Dorothea

- 1) Diplompsychologin

Hermanns-Leuf, Bettina

- 1) Dipl.-Rechtspflegerin/Justizbeamtin

Holstein, Norbert

- 1) nicht berufstätig
- 4) a) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
b) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- 6) Versichertenältester in der Deutschen Rentenversicherung

Hübecker, Wilma

- 1) Dipl.-Ing. /Teamleiterin Steuerberatung
- 4) a) Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
b) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
c) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- 6) Geschäftsführerin des St. Martinsvereins Vinkrath

Jacobs, Karl-Heinz

- 1) Lehrer

Jacobs, Thomas

Keine Angaben

Kättner, Herbert

- 1) Bürgermeister a.D.
- 6) a) Vorsitzender Gemeindesportverband Grefrath,
b) stellv. Vorsitzender im Museumverein Dorenburg e.V.

Kersten, Heinz-Uwe

Keine Angaben

Knorr, Alfred

- 1) Oberstudienrat

Koopmann, Gertrud

1) Kosmetikerin

Kothes, Gertrud

1) nicht berufstätig

6) stellv. Vorsitzende der CDU-Seniorenunion

Krahmer-Möllenberg, Guido

Keine Angaben

Dr. Kugel, Peter Michael

1) Frauenarzt

Küsters, Heinz Albert

1) Landwirt

Lamprecht, Marcus

Keine Angaben

Lehnen, Elisabeth

1) Geschäftsführerin

4) stellv. Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH

6) a) 1. stellv. Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft öffentlicher Rheinhäfen NRW

b) stellv. Vorsitzende der Landesgruppe NRW des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen

Lommetz, Manfred

1) Bürgermeister

4) a) Mitglied in der Gesellschafterversammlung und Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH

b) Mitglied in der Gesellschafterversammlung und Mitglied des Aufsichtsrates der Sport u. Freizeit gGmbH Grefrath

c) Mitglied in der Gesellschafterversammlung und Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH

d) Mitglied in der Gesellschafterversammlung und Mitglied des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH (VKV)

e) Mitglied in der Gesellschafterversammlung und Mitglied des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen GmbH

f) Mitglied im Verwaltungsbeirat der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG

g) Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen

5) Mitglied des Aufsichtsrates der Volksbank Kempen-Grefrath

6) Beisitzer im Vorstand des Vereins der Freunde von Frévent und Gerbstedt

Lübke, Horst

1) Beamter i.R.

4) a) Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH

b) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH

c) stellv. Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath

Markus, Frank

1) Immobilienmakler

Monhof, Hans-Joachim

1) Ltd. Angestellter

4) a) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH

b) Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH

c) Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH

Möcks, Dominic

- 1) nicht berufstätig

Möncks, Claus

- 1) Informationstechniker
- 4) a) Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
b) Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath

Mülders, Christopher

- 1) nicht berufstätig

Mülders, Johannes

- 1) Kfz.-Mechatroniker

Mülders, Werner

- 1) Rentner
- 4) a) Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
b) Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- 6) a) stellvertretender Vorsitzender des Landesverbandes schulischer Fördervereine NRW e.V.
b) stellv. Vorsitzender des Bundesverbandes der Fördervereine in Deutschland e.V.

Oertner, Peter

- 1) nicht berufstätig

Panzer, Heinz

- 1) Rentner
- 6) Vorsitzender des Heimatvereins Oedt

Pelz, Elisa

- 1) Mitarbeiterin in der Systementwicklung

Pelz, Siegfried

Keine Angaben

Peters, Kirsten

- 1) Dozentin
- 4) a) Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
b) Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath

Quick, Hans-Christoph

- 1) Systemberater

Raeth, Gerald

- 1) Geschäftsführer
- 5) a) Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
b) Geschäftsführer der Tradcon Verwaltungs-GmbH und der Tradcon GmbH & Co. KG

Reuter, Réne

- 1) Versicherungskaufmann
- 5) Gesellschafter der F+R Immobilien GmbH

Rose-Hessler, Maren

- 1) Projektleiterin

Rosenow, Martin

- 1) nicht berufstätig
- 6) Schatzmeister im Deutschen Roten Kreuz, Ortsverein Grefrath

Schulte, Axel

- 1) Apotheker
- 6) Vorsitzender des Interessengemeinschaft Ortsleben Oedt & Mülhausen e.V.

Steger, Wolfgang

- 1) Geschäftsführer
- 5) a) Gesellschafter der Fa. Steger Sanitär Inst. GmbH
b) Geschäftsführer der Fa. Steger Sanitär Inst. GmbH

Sonntag, Andreas

- 1) nicht berufstätig
- 4) a) Mitglied des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
b) Mitglied des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH

Steinforth, Klaus

- 1) Geschäftsführer
- 4) Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 5) a) Gesellschafter der Fa. Steinforth GmbH
b) Geschäftsführer der Fa. Steinforth GmbH
c) Geschäftsführer der Fa. Schadenzentrum Fahrzeugtechnik GbR
d) Vorstandsmitglied des Zentralverbandes für Karosserie- u. Fahrzeugtechnik
e) Geschäftsführer der Fa. Karosseriebau Stefan Moll Grevenbroich GmbH
- 6) Landesinnungsmeister des Landesinnungsverbandes NRW

Süselbeck, Jörg

- 1) Fachinformatiker
- 6) Vorsitzender des SPD-Ortsvereins Grefrath

Thrams, Horst

- 1) Architekt

Titulaer, Max

- 1) Bauingenieur
- 4) stellv. Mitglied der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 6) Vorsitzender der Freunde von Frévent und Gerbstedt

Trienekens, Sebastian

Keine Angaben

Vogel, Andreas

- 1) Elektromeister

Weidenfeld, Karl-Heinz

- 1) nicht berufstätig
- 4) Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH

Wolfers, Andrea

- 1) Kaufm. Angestellte
- 6) Parteigeschäftsführerin des CDU Gemeindeverbandes Grefrath

Wolfers, Manfred jun.

- 1) Controller
- 4) a) Mitglied der Gemeindewerke Grefrath GmbH
b) Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales

Rechenzentrum Niederrhein

- c) Mitglied im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen
- d) Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- e) stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen
- 6) a) Mitglied im Vorstand der CDU Kreis Viersen
- b) Mitglied in der CDU
- c) Mitglied in der Katholischen Landjugend Grefrath e.V.
- d) Mitglied im Kirchenvorstand St. Heinrich Mülhausen
- e) Mitglied im Kirchenbauverein St. Heinrich Mülhausen
- f) Mitglied im Förderverein Katholischer Kindergarten Mülhausen
- g) Mitglied im Katholischen Kirchengemeindeverband Grefrath (Beauftragter für Bau- und Liegenschaften)
- h) Mitglied im Kirchenbauverein St. Josef Vinkrath
- i) Mitglied im Verein der Freunde von Frévent und Gerbstedt e.V.
- j) Mitglied im Heimatverein Oedt e.V.
- k) Mitglied im Museumverein Dorenburg e.V.
- l) Mitglied in der Schützenbruderschaft St. Heinrich Mülhausen
- m) Mitglied in der Schützenbruderschaft St. Vitus Oedt
- n) Mitglied im PRO SCHOLA-Verein zum Erhalt der Liebfrauenschule Mülhausen
- o) Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath, Löschgruppe Mülhausen

Wolff, Reiner

- 1) Kaufmann
- 4) a) stellv. Mitglied der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied des Aufsichtsrats der Sport und Freizeit gGmbH
- c) Mitglied des Aufsichtsrats der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- 6) Vorsitzender des FDP-Ortsverbandes Grefrath

Grefrath, den 04.06.2012

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 471

Bekanntmachung der Stadt Willich

Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren

in der Stadt Willich bei Einsätzen der Feuerwehr

vom 29. November 2002

(Abl. Krs. Vie. 2002, S. 628)

Erste Änderungssatzung vom 09.05.2005

(Abl. Krs. Vie. 2005, S. 273)

Zweite Änderungssatzung vom 01.04.2010

(Abl. Krs. Vie. 2010, S. 248)

Dritte Änderungssatzung vom 22.12.2010

(Abl. Krs. Vie. 2010, S. 1303)

Vierte Änderungssatzung vom 04.08.2011

(Abl. Krs. Vie. 2011, S. 771)

Fünfte Änderungssatzung vom 06.06.2012

Der Rat der Stadt Willich hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV NW S. 685), § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen -FSHG- vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122/SGV NW 213), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV NW S. 765, 793) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GB NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NW S. 394), in seiner Sitzung am 31.05.2012 folgende 5. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Willich bei Einsätzen der Feuerwehr beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Willich unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfsleistungen besteht nicht. Die Feuerwehr haftet bei diesen Leistungen nur für Vorsatz und

grobe Fahrlässigkeit. Über die Durchführung entscheidet der Einsatzleiter.

- (3) Des weiteren stellt die Stadt Willich bei Veranstaltungen Brandsicherheitswachen im Sinne des FSHG.

§ 2

Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von den Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 - e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 4 FSHG entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 - f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 7 FSHG, wenn der Einsatz Folge einer

nicht bestimmungsgemäßen oder mißbräuchlichen Auslösung war,

- g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 - h) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (4) Kostenersatz kann auch erhoben werden, wenn nach Eintreffen der Feuerwehr ein Einsatz nicht mehr erforderlich ist.

§ 3 Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Kosten der Schutz- und Einsatzkleidung. Sie werden nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 berechnet.

§ 4 Personalkosten

Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr in das Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte sowie eine Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit von Geräten erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit der Einsatzzeit hinzugerechnet.

§ 5 Fahrzeug- und Gerätekosten

Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 6 Sachkosten

Entstandene Sachkosten, die nicht über § 5 abgerechnet sind, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7 Kosten der Schutz- und Einsatzkleidung

Die bei einem kostenpflichtigen Einsatz unbrauchbar gewordene oder beschädigte Schutz- und Einsatzkleidung wird zum jeweiligen Tagespreis neu beschafft bzw. repariert. Eine erforderliche Reinigung der Schutz- und Einsatzkleidung wird ebenfalls zum jeweiligen Tagespreis durchgeführt.

§ 8 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 erhoben.
- (2) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetzten Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn nach dem aktuellen Kostentarif berechnet.
- (3) Für Gegenstände, die bei freiwilligen Einsätzen der Feuerwehr notwendigerweise beschädigt werden und nicht unter die §§ 5 - 7 fallen, hat der Gebührenpflichtige Schadensersatz zu leisten.
- (4) Für Leistungen, die nicht im Kostentarif ausdrücklich aufgeführt sind, werden die für ähnliche Leistungen festgelegten Tarife erhoben.
- (5) Die gebührenpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (6) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 9 Einsatz privater Hilfsorganisationen

Kosten, die durch Mitwirkung von privaten Hilfsorganisationen entstanden und geltend gemacht worden sind, können ebenfalls in Rechnung gestellt werden.

§ 10
Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 1 Abs. 1 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 genannten sonstigen Hilfeleistungen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 12
Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr nach § 11 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 13
Verwaltungsvollstreckung

Rückständige Kostenersatzes unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, 06.06.2012

gez.
Josef Heyes
Bürgermeister

Kostentarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei
kostenpflichtigen Einsätzen der Feuerwehr
vom 01.08.2011

**je angefangene
Viertelstunde
€**

Personalkosten:

Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetzten Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn berechnet von	Alt 11,25 €	neu 10,13 €
Fahrzeugart	je angefangene Viertelstunde €	
Gerätewagen Umwelt	127,50	
Mannschaftstransportwagen (MTW)	64,75	
Einsatzleitfahrzeuge (ELW, ELF) und GW-TD		
Tanklöschfahrzeuge (TLF 16/25)	56,75	
Löschgruppenfahrzeuge (H)LF 16/12	82,75	
Drehleiter (DLK 23/12)	113,50	
Rüstwagen (RW-2)	43,25	
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	42,75	
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	43,00	
Wechsellader (WLF)	82,25	
Geräte	je angefangene Viertelstunde €	
Elektropumpe	5,88	
Stromerzeuger/Tragkraftspritze	10,75	
Zwei- oder dreiteilige Schiebeleiter	4,50	
Steckleiter (je Teil)	1,13	
Wasserführende Armaturen	1,88	
Arbeitsleinen	1,13	
Schlauchbrücke (je Paar)	1,38	
Kübelspritze	2,00	
Feuerlöscher	1,88	
Saug- oder B-Druckschlauch	2,13	
C-Druckschlauch	1,75	
Motorsäge	5,88	
Atemschutzgerät (inkl. Wartung u. Befüllung)	10,75	
Faltbehälter für Flüssigkeiten (ohne Reinigung)	3,88	
Gefahrgutbehälter (ohne Reinigung)	3,88	
Lichtstrahler	4,50	
1 Sack Ölbindemittel	Tagespreis	
Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsuren wird pauschal ein Betrag von berechnet	155,00	
Für Einsätze nach einer nicht ordnungsgemäßen Auslösung einer Brandmeldeanlage wird pauschal ein Betrag von berechnet	1.089,00	

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Kempen – Unterweiden

über die Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre 2013/2014, 2014/2015, 2015/2016, und 2016/2017

1. Haushaltssatzung

Aufgrund § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07. Dezember 1994 (GV NW 1995 S. 2) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kempen – Unterweiden am 04. Juni 2012 die folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Der Haushaltsplan wird für

a) das Geschäftsjahr 2013/2014	
in der Einnahme auf	3.550,00 EUR
in der Ausgabe auf	3.550,00 EUR
b) das Geschäftsjahr 2014/2015	
in der Einnahme auf	3.550,00 EUR
in der Ausgabe auf	3.550,00 EUR
c) das Geschäftsjahr 2015/2016	
in der Einnahme auf	3.550,00 EUR
in der Ausgabe auf	3.550,00 EUR
d) das Geschäftsjahr 2016/2017	
in der Einnahme auf	3.550,00 EUR
in der Ausgabe auf	3.550,00 EUR

festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Geschäftsjahre 2013/2014, 2014/2015, 2015/2016 und 2016/2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Nebengebäude des Rathauses in Kempen, Acker 1, Zimmer 10, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kempen, den 05. Juni 2012

gez. Rübo
Vorsitzender
des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 482

Einwohner am 30. April 2012

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 30. Juni 2011)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.834	7.775	8.059
Gemeinde Grefrath	15.563	7.634	7.929
Stadt Kempen	35.637	17.296	18.341
Stadt Nettetal	41.910	20.564	21.346
Gemeinde Niederkrüchten	15.406	7.583	7.823
Gemeinde Schwalmatal	18.847	9.197	9.650
Stadt Tönisvorst	29.626	14.355	15.271
Stadt Viersen	75.355	36.380	38.975
Stadt Willich	51.859	25.414	26.445
Kreis Viersen	300.037	146.198	153.839

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 483

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,

41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027

E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat

Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen